

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle - auch zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Ergänzend haben die „VDMA – Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlands-geschäfte“ und die „VDMA-Bedingungen für Montagen im Inland“ Gültigkeit

II. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt uns vorbehalten und begründet keine Schadensersatzansprüche. Alle Rechte an Konstruktionsunterlagen verbleiben beim Lieferant. Zum Lieferumfang gehören nur die technischen Dokumente gemäß Angebotsumfang.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
 2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung. 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb 30 Tagen
 3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferant bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
 2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
 4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugserschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Lieferant innerhalb der Lieferfrist und einer angemessenen Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
 6. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. Versand, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
 2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferant gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
 3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
 4. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Wechselzahlungen.
 2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt; eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm jedoch nicht gestattet.
 3. Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung eingestellt ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Falle widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab.
 4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, daß der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine entgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Käufer wird schon jetzt vereinbart.
 5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

6. Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung in eigenem Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.

7. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherungsrechte, insbesondere von einer Pfändung, unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
 8. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - die Herausgabe unseres Eigentums oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.
 9. Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages nach unserer Wahl frei.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird nur bei einer unverzüglichen Benachrichtigung und Mängelanzeige (z. B. nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden) und unter Ausschluß jeder weiteren Haftung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gehaftet:
 1. Gewährleistung wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:

- 1.1 Einsatz bzw. Betrieb bzw. Montage/Inbetriebnahme der gelieferten Ware widerspricht den Bedingungen, die im Einzelfall mit der Auftragsbestätigung definiert werden. Bei fehlender Definition gelten nur die schriftlich als verbindlich bezeichneten Datenblätter oder sonstige der Auftragsbestätigung beigelegten und dort aufgeführten Unterlagen;
 - 1.2 sonstige unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung;
 - 1.3 fehlerhafte Montage/Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte;
 - 1.4 natürliche Abnutzung oder Abnutzung durch Umwelteinflüsse;
 - 1.5 fehlerhafte oder mangelnde Wartung;
 - 1.6 sonstige Einflüsse, die nicht vom Lieferanten/Hersteller zu verantworten sind.
2. Alle Teile, die sich bei täglich achtstündiger Beanspruchung innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) nach Inbetriebnahme als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder ausgetauscht, wenn der Mangel nachweislich auf vom Lieferant zu vertretenden, vor Gefahrenübergang entstandenen Umständen beruht.
 3. Der Besteller übernimmt die Frachtkosten für die reparierten Gegenstände oder für die zu liefernden Ersatzteile. Aufwendungen des Bestellers für den Aus- und Einbau werden nicht erstattet.
 4. Als Teil der Inbetriebnahme gilt derjenige Tag, an dem der Liefergegenstand erstmalig in Betrieb oder in Benutzung genommen wird. Darauf folgende Betriebsunterbrechungen, die vom Lieferant nicht zu vertreten sind, sind auf den Ablauf und die Dauer der Gewährleistungszeit ohne Einfluß. Der Tag der Inbetriebnahme ist dem Lieferant vom Besteller unaufgefordert mitzuteilen. Geschiedet dies nicht, so gilt der Versandtag plus anzunehmende Versanddauer als Tag der Inbetriebnahme.
 5. Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so beginnt die Gewährleistungszeit spätestens sechs Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft.
 6. Durch Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Gegenstände wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch unterbrochen noch gehemmt.
 7. Der Anspruch des Bestellers erlischt, wenn er nicht die zur Ausbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt, oder ohne Zustimmung des Lieferers, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt.
 8. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung eigener Haftungsansprüche.
 9. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 10. Aufwendungen des Lieferers, die im Zusammenhang mit unbegründeten Mängelrügen stehen, sind wie Werkvertragsleistungen zu vergüten.

IX. Mängelhaftung für Reparaturen

Bei Reparaturen beschränkt sich die Mängelhaftung auf ausgewechselte Verschleißteile und die fachmännische Ausführung der Werkstatt- und Montagearbeiten; hinsichtlich dieser Arbeiten unter der Bedingung, daß entsprechende Mängel sofort nach Durchführung der Reparatur angezeigt werden.

X. Haftungsbegrenzung

Alle nicht durch diese Bedingungen geregelten Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere soweit sie für nicht am Liefergegenstand selbst eingetretene Schäden geltend gemacht werden. Vereinbarungen über Vertragsstrafen oder Pönalitäten sind erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Lieferant gültig.

XI. Auflösung des Vertrages

Kann der Lieferant die Leistungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers ergeben sich daraus nicht. Das gleiche gilt für den Fall, daß in der Person des Bestellers liegende Umstände dessen Leistung als gefährdet erscheinen lassen und er auf Aufforderung nicht sofort ausreichend Sicherheit leistet. Besondere Rücktrittsrechte für den Besteller werden nicht vereinbart.

XII. Zusatzbestimmungen für Lieferungen von Maschinen und Anlagen

Der Angebotspreis (Auftragswert) schließt alle in der Vorplanung vorgesehenen und schriftlich definierten Arbeiten ein. Sofern während der Abwicklung des Auftrages oder später Änderungen auf Wunsch des Bestellers oder durch einen Erklärungsirrtum, den wir uns nach Abs. III dieser Bedingungen vorbehalten, erforderlich sind, wird eine neue Preisvereinbarung getroffen. Nur für komplett montierte Gesamtanlagen oder Maschinen: Die Anlage wird, wie im Text des Angebotes oder der Auftragsbestätigung angegeben, komplett montiert geliefert, soweit eine Versandmöglichkeit in dieser Form besteht. Falls es der Transport und die Verpackung erforderlich machen, sperrige Leitungen, Armaturen oder sonstige Teile zu demontieren, gehen die Montagekosten am Aufstellungsort zu Lasten des Bestellers. Die Aufstellungskosten am Bestimmungsort sind nicht im Preis eingeschlossen. Sofern Montage und Inbetriebsetzung durch einen Monteur gewünscht wird, berechnen wir die dafür erforderlichen Aufwendungen nach unseren Montagebedingungen und allgemeinen Verrechnungssätzen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag der Verkäuferin ist 91166 Georgensgmünd, Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist Nürnberg. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.